



IN SENZA

HERZOGIN VON

GOTTES Gnaden Römische

Kayserin / in Germanien / Hun-

garn und Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien 2c.  
 Königin / Erb- Herzogin zu Oesterreich / Herzogin  
 zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württem-  
 berg / Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Bors  
 und Brabiscia / Herzogin zu Lothringen und Barr /  
 Groß- Herzogin zu Toscana 2c. 2c. Entbieten N. allen  
 und jeden Unseren treu- gehorsamsten Vasallen und Unterthanen / in  
 gesamt- Unseren Oesterreichischen Erb- Landen / welchen dieses Patent  
 zu lesen vorkommet / Unser Gnad und alles Gutes ; und geben euch  
 dabey gnädigst zu vernehmen / was gestalten / und ungeachtet nun  
 mehro zwischen Uns und dem König von Preussen der Frieden geschlos-  
 sen / und das gute Vernehmen hergestellt ist / gleichwol der andrin-  
 gende Gewalt und Macht Unserer und Unseres Erb- Hauses Feinden  
 (wie genugsam vor Augen) dermassen bedrohlich und groß / daß nächst  
 Göttlicher Hülfe mit genugsamer Gegen- Verfassung Unsere Italiän-  
 sche und Niederländische Erb- Lande von dormalig Feindlichen Invasion  
 und Verheerung / alle übrige Unsere Erb- Königreiche und Lande aber  
 von abermaligen Feindlichen Einbrechen und Verderben zu erretten  
 verschiedene zahlreiche und zu dem Ende genugsame Arméen zu stellen /  
 unent-

unentbehrlich ist / damit Unseren ungerechten Feinden aller Orten ein solcher Widerstand gethan werden möge / wodurch sie nicht allein von denen Gränzen Unserer Erb-Königreichen und Landen entfernt gehalten / sondern auch zu Eingehung eines stand- und dauerhaften für Uns und Unsere gerechte Waffen reputirlich- und Unseren gesammten Unterthanen erspriess- und nützlichen Frieden gezwungen / und genöthiget werden ; Zu welchem heylsam- und nöthigen Ende und Ziel Wir keines Weegs den Eifer in Zweifel ziehen / mit welchen Unsere gesammte getreueste Unterthanen / wie bishero / also auch noch fernerhin mit äussersten Kräften contribuiren werden.

Nachdeme nun alle Unsere Einkünfte / samt all- und jeden ordinari- und extra-ordinari Mitteln und Weegen in gegenwärtigen harten Umständen bey weiten nicht erklecklich seynd / so haben Wir nach reiffer und wohl-erwogener Berathschlagung zur Conservation des Vaterlandes und eines jeden Wohlfahrt (nach dem Beyspiel dessen / was aller Orten in dergleichen Fällen üblich / und zu deme auch bereits ein- und anderemal Unsere glorreichste Vorfahren / namentlich aber Annô 1690. Unser Herz Groß-Vatter Kayser LEOPOLD glorreichsten Angedenckens sich genöthiget befunden) gnädigst resolviret / eine allgemeine Bey- und respectivè Kopf-Steuer auszuschreiben / und zu begehren / davon sich Niemand / wie privilegirt er auch seye / weder Geist- noch Weltlicher / ja nicht einmal gesammte Hof-Stätte / noch die im Feld stehende Militares, zu deren Unterhaltung dieser fundus specialiter gewidmet ist (allermassen Wir das Landes-Mütterliche gnädigste Vertrauen zu allen und jeden setzen) wird entäußern können / und zwar um so weniger / als Wir solche als eine bloße Personal-Bey- und Kopf-Steuer desto geringer determiniret haben / da ohnehin Unsere getreue Unterthanen nebst dem ordinario- und extra-ordinario, annoch die Vermögen-Steuer zu präctiren / und zu ertragen haben / und Wir demnach (zumalen solche mit der Vermögen-Steuer keine Gemeinschaft hat) gänzlich ausser Zweifel stellen / es werde die Geistlichkeit / weil sie des Lands-Fürstlichen Schutzes bey so schweren Kriegen genießet / und guten Theils vor Alters von Fürstlichen Mitteln gestiftet / das Publicum, sich selbst / die Gottes-Häuser / und das Vaterland von äusserster Verheerung zu salviren / sich ultrò, und aus freyen Willen zu bequemen / was respectu ihrer nur allein für eine Bey-Steuer ausgeworffen ist / bequemen / und ohne allem Verschub anderen mit einem Exempel vorgehen.

Zu welchem Ende Wir auch den Auswurf solcher Kopf-Steuer / und Personal-Anlage zu jedermanns Wissenschaft hiemit durch dieses Unser Patent publiciren lassen wollen / wie folget ; Dabey doch gnädigst verlangend : daß solche Ordnung niemand an seinen Prærogativen / oder Vorgang præjudicire.